

§ 14 T-LGG Teilnahmepflicht

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

(1) Jede/Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die sie/er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist eine/ein Abgeordneter durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert, an einer Sitzung oder mehreren Sitzungen des Landtages teilzunehmen, so hat sie/er dies unverzüglich der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen.

(3) Das Erscheinen in Uniform oder mit Waffen bei den Sitzungen ist verboten.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at